

Luckenwalder Amtsblatt



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Luckenwalde

Herausgeber des Amtsblattes: Die Stadtverwaltung

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teil: Bürgermeister P. Gruschka.

Herausgeber des nichtamtlichen Teil: Rautenberg multipress-verlag GmbH.

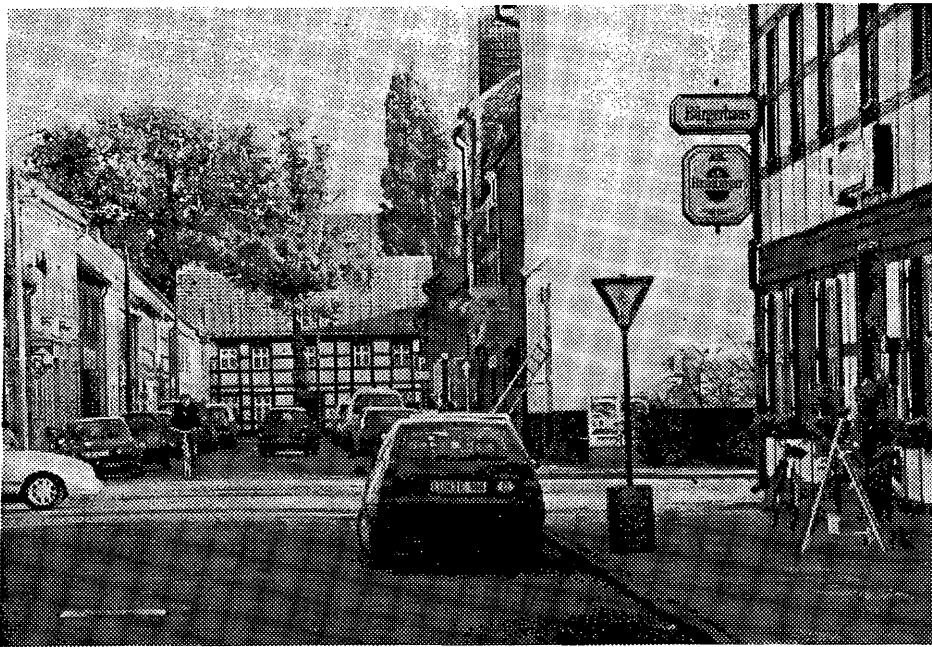
W-5210 Troisdorf, Mendener Str. 29-33, Postfach 1665, Telefon: 02241/80030.

Verantwortlich für den Inhalt des nichtamtlichen Teil: H. Stolzenberg.

1. Jahrgang

FREITAG, den 27. November 1992

Nummer 15 / Woche 48



Amtliche Bekanntmachungen

Die Beschlüsse der

32. Stadtverordnetenversammlung

Nach dem Bericht des Bürgermeisters und einem Bericht des Amtsleiters für Wirtschaftsförderung, Peter Kurzrock, und ausführlicher Diskussion wurden die Beschlüßvorlagen aufgerufen.

Auf Empfehlung des Finanzausschußvorsitzenden, des Abgeordneten Roger Hartenstein, wurde zunächst der dritte Nachtragshaushalt ohne Diskussion verabschiedet. Die Satzung wird in diesem Amtsblatt bekanntgemacht. Wichtigstes Ziel der nochmaligen Überarbeitung des städtischen Haushaltes war es, die Mittel der Investpauschale des Landes Brandenburg in den Vermögenshaushalt einzuarbeiten.

(Verwendung der Gelder vgl. Bericht des Bürgermeisters)

In Verbindung mit der Einführung des Sozial- und Familienpasses der Stadt Luckenwalde wurde anschließend eine Änderung der Sportstättengebührenordnung beschlossen, nach der Inhabern des o.g. Passes berechtigt, die stärksten Ermäßigungsstufen gewährt werden (Vgl. Bekanntmachung).

Im Anschluß wurde ein Beschluß über die Marktdurchführung zum Jahreswechsel 1992/1993 gefaßt. Demnach werden die Wochenmärkte auf dem Schützenplatz und auf dem Marktplatz vom 10. Dezember 1992 bis zum 18. Januar 1993 in eine Winterpause eintreten. Statt dessen findet vom 11. Dezember 1992 bis zum 20. Dezember 1992 auf dem Markt und der Breiten Straße (bis auf Höhe der Dahmer Straße) ein Weihnachtsmarkt statt, der täglich von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet ist (Vgl. Bekanntmachung).

Es folgte die Verabschiedung einer Straßenreinigungssatzung (Vgl. Bekanntmachung). Sie regelt zunächst die ordnungsrechtlichen Zusammenhänge. Eine dazugehörige Gebührensatzung bedarf noch einer Gebührenbedarfsrechnung. Sie wird später vorgelegt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde eine Benutzerordnung für Kindertagesstätten beschlossen, die sich in städtischer Trägerschaft befinden (vgl. Bekanntmachung).

Es schloß sich ein Beschluß an, der die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt erklärt, dem Kreis als Träger des Gymnasiums die Liegenschaften der ehemaligen Gerhard-Hauptmann-Schule am Stadtpark und den Ehrenhain für eine Erweiterung des Gymnasiums zu überlassen. Bedingung ist, daß die Stadt Gebäude und Gelände der ehemaligen KJS in den Weinbergen für sein Gesamtschulkonzept übertragen bekommt. Auf Anfrage erklärte Dezzementin Elisabeth Herzog, daß das Ehrenmal am Stadtpark erhalten bleiben und in das Schulgelände integriert werden kann.

Danach beschloß die Stadtverordnetenversammlung, den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Honigberg mit den eingebrachten Bedenken und Anregungen zum zweiten Mal offenzulegen (vgl. Bekanntmachung).

Ein darauffolgender Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das ehemalige Volltuchgelände sieht vor, einen Streifen an der Puschkinstraße aus dem B-Plan herauszunehmen, um ihn nach § 34 BauGB als Baulücke in einem schnelleren Verfahren mit ca. 150 Wohnungen bebauen zu können.

Schließlich wurde von den Abgeordneten ein früherer Beschluß aufgehoben, der vorsah, nicht in den Gewässerunterhaltungsverband Nuthe einzutreten. Die Vorteile der Mitgliedschaft liegen inzwischen klar auf der Hand, deshalb wurde gleichzeitig der Eintritt in den Verband beschlossen.

-2-

Aus dem Bericht des Bürgermeisters

auf der 32. Stadtverordnetenversammlung am 19. November 1992

Der Bericht des Bürgermeisters erfaßte alle Bereiche des städtischen Lebens. Einige Themen werden im folgenden zusammengefaßt wiedergegeben, andere der Übersichtlichkeit wegen ausgegliedert.

*Als Anlage zum dritten Nachtragshaushalt liegt Ihnen eine Übersicht über die in den einzelnen Haushaltsstellen eingesetzten Fördermittel vor. Dazu möchte ich einen inhaltlichen Überblick geben. Es war viel Geld von Land und Bund, das in diesem Jahr gewissermaßen durch die Verwaltung hindurchfloß, insgesamt 14,2 Millionen DM. Den größten Umfang hatten die Summen, die wir für den Straßenbau, z. B. in Zillestraße, Salzuffer Allee, Heideweg und Jänickendorfer Siedlung, aufwenden konnten. Von diesen 3,3 Millionen Mark waren ca. 83 % Fördermittel.

Beim Kauf eines Tankwagens für die Feuerwehr, der fast 400.000 DM kostete, wurden wir zu 70 % unterstützt. Die 6,3 Millionen DM, die wir für das Gewerbegebiet Honigberg einplanen konnten, bestanden zu 95 % aus Fremdmitteln. Zu zwei Dritteln wurde die Reparatur des Dachs der Schwimmhalle gefördert, die Bausumme betrug 744.000 DM. Die Sanierung des Stadttheaters kostete in diesem Jahr eine dreiviertel Million. 70 % der Gelder stammen aus dem Denkmalschutz und anderen Fördertöpfen. Das Frauenhaus hat ca. 600.000 DM gekostet, auch hier wurde mit über 80 % gefördert. Fast eine halbe Million kosteten Dach und Fassade der Thälmann-Schule, die Förderung betrug ca. 90 %. Bei den Aufwendungen für die neue Trainingshalle, die sich in diesem Jahr auf eine halbe Million Mark belaufen werden, werden wir mit einem Eigenanteil von 50.000 Mark, also 10 % dabeisein. Auch davon übernimmt der Landkreis noch die Hälfte.

Den größten Eigenanteil, nämlich 50 %, mußten wir für die Sanierung der Schul-Sporthallen aufbringen. Fenster, Türen und neue Sanitärbereiche kosteten insgesamt 800.000 DM. Auch für Sanitärbereiche in den Schulen und die Gebäudesanierung konnten wir einiges tun.

Viele der Eigenmittel stammen von der kürzlich vom Land Brandenburg ausgereichten Investpauschale und wurden durch sie erst ermöglicht. In unseren Kontakten zum Land Brandenburg haben wir erfahren, daß gerade durch fehlende Eigenanteile der Kommunen nicht alle vorhandenen Fördermittel ausgeschöpft wurden. Wir haben die Investpauschale hauptsächlich in die nötigsten, aber auch in gut geförderte Vorhaben gesteckt, so daß ein Mehrfaches des uns selbst zur Verfügung stehenden Geldes nach Luckenwalde geholt werden konnte ...

*... Seit September sind wir mit der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. in Potsdam in Kontakt, die sich auch in Luckenwalde niederlassen will, um von hier aus die Region Luckenwalde-Jüterbog zu bedienen. Abgesehen von einem geeigneten Objekt, das inzwischen gefunden wurde, wünscht der Verein eine starke finanzielle Beteiligung der Stadt und des Kreises an einmaligen Kosten für die Ausstattung und den jährlichen laufenden Kosten. Von der Ausstattung die als Berechnungsgrundlage für ca. 30.000 DM städtischen Beitrag dient, kann die Stadtverwaltung nur träumen. Wir stehen vor dem Problem, daß wir diese Aufgabe, die nicht zu unseren Pflichtaufgaben zählt, nicht in der Höhe finanzieren können. Wir haben der Verbraucherzentrale Angebote gemacht, sie mit Sachwerten im Sinne der vorgelegten Ausrüstungsliste zu unterstützen. Die Verhandlungen gehen weiter, eine grundsätzliche Einigung ist in Sicht ...

*... Nun möchte ich zu einem Thema kommen, das schon im vorigen Jahr für viel Wirbel gesorgt hat, zu einem großen Teil zu unnötigem Wirbel, wie ich meine. Es ist der Abbau von überflüssigen Kindergartenplätzen, der uns auch für 1993 und 1994 bevorsteht. Ein entsprechendes Konzept des Schul-

verwaltungsamtes ist jetzt erstmals im Gesundheits- und Sozialausschuß beraten worden.

Der **Geburtenknick** erreicht im nächsten Sommer das Kindergartenalter von drei Jahren. Die städtischen Kindertageseinrichtungen für das Alter von 0 bis 6 stellen derzeit 1.398 Plätze bereit. Außerdem werden 1.000 Hortplätze angeboten. Da in der Regel 20 % der angemeldeten Kinder fehlen, rechnen wir mit einer gegenwärtigen und zukünftigen Belegung der Einrichtungen von 110 %. Anhand der Geburtenentwicklung in den letzten drei Jahren können wir davon ausgehen, daß sich der Bedarf für Kindergartenplätze ab 1994 auf ca. 850 einpegeln wird. Der Bedarf an Hortplätzen wird auch in den nächsten Jahren bei 1.000 Plätzen konstant bleiben. In den nächsten beiden Jahren sind jedoch 560 überflüssige Kindertagesstättenplätze wegen mangelnden Bedarfs abzubauen.

Das Konzept der Verwaltung sieht vor, so wenig wie möglich städtische Gebäude aus der Hand zu geben. Da wir nach wie vor Hortgruppen haben, die in Klassenräumen untergebracht sind, bietet sich wie im vorigen Jahr die räumliche Ausgliederung von Horten aus den Schulen an. Außerdem suchen wir schon lange nach geeigneten Objekten für Jugendliche. Für einige Kindereinrichtungen interessieren sich freie Träger, einige wird die Stadt weiterbetreiben, andere wiederum müssen ersatzlos geschlossen werden. Der Platzabbau soll, angepaßt an den sinkenden Bedarf, in zwei Schritten erfolgen:

1993 werden ca. 400 Kinder eingeschult, nur 110 Kinder rücken nach. Es werden also 290 Plätze überflüssig. 1994 steht dann noch der Abbau von etwa 260 Plätzen aus. Für die Angestellten der Luckenwalder Kindereinrichtungen, die nicht als Ganzes von einem freien Träger übernommen wurden, erfolgt über alle Einrichtungen hinweg eine Sozialauswahl.

Meine Damen und Herren! Es ist mir gewiß nicht angenehm, Ihnen dies zu verkünden. Ich möchte hier aber erklären, daß es sich nicht um Sozialabbau handelt, denn nach wie vor steht die Stadt Luckenwalde dafür ein, daß jedes Kind, für das ein Platz in einer Kindertagesstätte gewünscht wird, auch einen bekommen kann. Die Verwaltung hat ein ordentliches Konzept für Schließung und Umnutzung vorgelegt, das es jetzt zu diskutieren und ggf. zu optimieren gilt. Dieses Konzept soll Entscheidungsgrundlage für die nächsten zwei Jahre sein. Am Ende des Diskussionsprozesses wird eine unpopuläre Entscheidung stehen. Das ist klar. Ich möchte aber eindringlich davor warnen, daß die Entscheidungsfindung wieder durch Kampagnen in der Öffentlichkeit und ideologische, statt sachbezogene Argumentation belastet wird ..."

"... Auf die neue Trainingshalle nahm ich eben unter dem Thema Fördermittel schon kurz Bezug. Die wichtigsten Aufträge, die zum Teil bis in die Mitte des nächsten Jahres reichen, wurden ausgeschrieben. Am 5. November war Submission. Zur Zeit werden die Angebote rechnerisch, wirtschaftlich und technisch geprüft. Für 21 Gewerke sind Angebote vorhanden. Für zwei Gewerke, das sind Schreinerhandwerk für den Innenausbau und Gußasphalt, fehlen Angebote. Die Termine für diese Arbeiten liegen erst am Ende nächsten Jahres, es werden dazu beschränkte Ausschreibungen erfolgen. Die Vergabevorschläge für die vorhandenen Angebote gehen in den nächsten Bauausschuß, am 10. Dezember können die Aufträge erteilt werden. Es zeichnet sich ab, daß die meisten Aufträge in die neuen Bundesländer bzw. in unsere Region gehen werden. Das ganze Unternehmen Trainingshalle läuft termingemäß und bleibt auch im vorgesehenen finanziellen Rahmen. Der erste Spatenstich ist am 11. Januar 1993 ..."

Stadtentwicklungskonzept gute Diskussionsgrundlage

Am Anfang des Berichtes des Bürgermeisters auf der 32. Stadtverordnetenversammlung standen einige Anmerkungen zum Stadtentwicklungskonzept. Bürgermeister Peter Gruschka würdigte dieses Papier, " ... in dem Stadtväter in einer

Umbruchszeit, wie in dieser ersten freien Legislaturperiode, Bürgern und Medien so offen ihre Zukunftspunkte auf den Tisch legen ... " als absolute Ausnahme in den neuen Bundesländern.

Jetzt stünde die Kleinarbeit bevor. Erste Diskussionen über die wirtschaftlichen Themen hätten am Montag im Wirtschaftsausschuß begonnen. Es käme jetzt darauf an, daß die Stadtverordneten sich in allen Ausschüssen eine gewisse gemeinsame Plattform erarbeiteten, damit man im Anschluß mehr direkt mit den Bürgern ins Gespräch kommen könne.

Luckenwalde und Frankenfelde erweitern ihre Planungen auf dem Frankenfelder Berg

In einem Sondierungsgespräch im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, so berichtete Bürgermeister Peter Gruschka, wurden Möglichkeiten der Erweiterung des Gewerbegebietes auf dem Frankenfelder Berg erörtert.

Das Raumordnungsministerium deutete Zustimmung zu den Plänen der Stadt und der Gemeinde Frankenfelde an, den Frankenfelder Berg bis einschließlich der Stalag-Flächen als Gewerbegebiet zu beplanen. Das Ministerium unterstützt die vorgeschlagene Entwicklungsrichtung mit der Maßgabe, daß die Stadt zukünftig nicht noch zusätzlich innerstädtische Gewerbegebiete erschließt und die neuen Pläne mit der Gewerbeflächenentwicklung in Kolzenburg und Jüterbog abgestimmt werden sollen.

Dieses Vorgespräch, so der Bürgermeister, wäre auch deshalb notwendig gewesen, weil sich ohne Zustimmung des Ministeriums ohnehin nichts bewegen könne.

Die Zuständigkeit des Planungsverbandes mit der Gemeinde Frankenfelde, der inzwischen genehmigt worden ist, wird derzeit auf die neuen Flächen erweitert.

Freibadgelände

X. Weltfestspiele ausgeschrieben

In seinem Bericht informierte der Bürgermeister darüber, wie der Beschluß der 30. Stadtverordnetenversammlung, das Gelände des Freibades X. Weltfestspiele mit einem Hotel und einer Fitneßhalle zu bebauen, von der Verwaltung in Angriff genommen wird. Das Gelände wurde beschränkt unter Investoren der Hotel- und Freizeitbranche ausgeschrieben. Auch über die Presse wurde darüber informiert, um den Kreis der Interessenten möglichst zu erweitern. Für den 30. November ist eine Besichtigung des Geländes angesetzt. Die Investoren können sich dann vor Ort informieren und bekommen die Ausschreibungsunterlagen übergeben bzw. im Verhinderungsfalle auch auf Verlangen zugeschickt. Dies träfe, so Bürgermeister Gruschka, selbstverständlich auch auf möglicherweise anspruchsberechtigte Alteigentümer zu.

Arbeitsmarkt Oktober 1992

Die Arbeitslosenquote im Kreis Luckenwalde stieg im Oktober um 0,3 % auf 15,7 % an. Insgesamt suchten 3.775 Menschen eine neue Beschäftigung. Leider hat sich der Anteil arbeitsloser Frauen weiter erhöht auf nunmehr 68,42 %. Während 112 Frauen und 82 Männer neu im Monat Oktober arbeitslos wurden, fanden 62 Frauen und 60 Männer eine neue Beschäftigung. Damit verfestigt sich eine Tendenz, die sich in etwa wie folgt beschreiben läßt.

Neueinstellungen erfolgen für Männer und Frauen etwa im gleichen Maße. Gleichzeitig werden aber mehr Frauen als Männer in die Arbeitslosigkeit entlassen, so daß sich der Arbeitslosenanteil kontinuierlich zuungunsten von Frauen verschiebt. Ohne das Instrumentarium Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen würden noch mehr Frauen arbeitslos sein. So sind von den derzeit bei der Stadt beschäftigten 61 ABM-Kräften 83 % Frauen. Erfreulich ist festzustellen, daß die Zahl der arbeits-

losen Jugendlichen im Alter zwischen 20 und 25 Jahren von 331 auf 301 gesunken ist. Dies entspricht einer Reduzierung um 9,1% (Aus Bericht des BM).

Schwachholzsägewerk

Die Errichtung des Sägewerkes ist ein Stück nähergerückt. Im Laufe des letzten Monats fanden weitere Gespräche mit dem Investor, der Kreisverwaltung und dem Immissionsschutzamt statt. Das Immissionsschutzamt sicherte dabei zu, die Angelegenheit Sägewerk/Luckenwalde beschleunigt zu bearbeiten. Der Investor hat die erforderlichen Konzepte beigebracht bzw. in Auftrag gegeben. Das Blockheizkraftwerk wird nach dem derzeitigen Planungsstand nicht Bestandteil der ersten Ausbaustufe sein. Die erforderliche Auslegung des B-Planes wird der zuständige Planungsverband voraussichtlich auf seiner nächsten Sitzung beschließen. (Aus Bericht des BM)

Woltersdorfer Vorhaben mit Stadt Luckenwalde abgestimmt

Die Gemeinde Woltersdorf hat die Errichtung eines großflächigen Einkaufszentrums beantragt. Im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange erklärt sich die Stadt Luckenwalde mit der geplanten Errichtung eines Minikaufhauses von 1.700 qm nicht einverstanden, weil sie einen zu großen Kaufkraftverlust für den Luckenwalder Einzelhandel befürchtet. In Anerkennung des legitimen Interesses der Nachbargemeinde nach umfassender Versorgung ihrer Bewohner, empfahl die Stadt Luckenwalde die Reduzierung der Gesamtfläche auf 8.000 qm. In einer Beratung mit dem Amtsdirektor vom Amt Nuthe-Urstromtal, Herrn Jansen, wurde Übereinkunft darüber erzielt, daß das Vorhaben auf eine Größenordnung auf 8.000 qm reduziert wird.

Stadtwerke, Vergleich für Verfassungsklage in Sicht

Am 27.10.1992 schlug das Bundesverfassungsgericht in der Klage der ostdeutschen Kommunen gegen den Bund um das Eigentum an Energieversorgungsanlagen einen Vergleich vor. In der Klage geht es vor allem darum, daß die ostdeutschen Kommunen nicht völlig unter das Diktat der großen Energiekonzerne geraten. Die Klage richtete sich gegen Bestimmungen des Einigungsvertrages. In der 18. Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 1991 hatten sich die Stadtverordneten an dieser Klage beteiligt (Beschlüßvorlage 223-18-/91). Der Vergleich soll nach Willen des Bundesverfassungsgerichtes folgendermaßen aussehen:

Die Kommunen erhalten alle auf ihrem Territorium befindlichen Anlagen der Gas-, Strom- und Fernwärmenetze übertragen, soweit sie von Ihrer Größe her in der Lage sind, diese als Stadtwerke zu betreiben (wie z. B. Luckenwalde). Gleichzeitig verzichten die Kommunen auf ihren Anspruch auf Mehrheitsbeteiligung bei den Energiekonzernen. Der Bund hat vorsichtige Bereitschaft zur Annahme des Vergleichsvorschlages zu erkennen gegeben. Allerdings ist derzeit noch unklar, ob die starke Lobby der Energiekonzerne diesem Vorschlag zustimmen wird. Insgesamt würde dieser Vergleich den Aufbau der Luckenwalder Stadtwerke befördern. (Aus Bericht d. BM)

Krankenhaus - Stadt in guter Verhandlungsposition

Derzeit laufen zwischen dem Landkreis und dem Johanniterorden Verhandlungen über eine Übernahme des Luckenwalder Kreiskrankenhauses. Zu Gesprächen im Rahmen einer Kreisausschußsitzung wurde der Bürgermeister ebenfalls hinzugezogen. Wie er in seinem Bericht ausführte, beharre der Johanniterorden derzeit auf seiner Forderung nach 51 % der Anteile. Die Stadt, die ihren Einfluß auch als wieder eingesetz-

ter Träger des ehemals städtischen Krankenhauses geltend machen wolle, habe vor allem Interesse daran, daß für ihre Bürger die Regelversorgung abgesichert werde. Der Landes-Krankenhausplan sieht einen zusammengefaßten Krankenhausbetrieb Luckenwalde-Jüterbog vor. Dies sei angesichts der Nähe der Städte auch sinnvoll. Die Entscheidung über die Trägerschaft sei jedoch unabhängig davon zu betrachten. Auch sei der Zeitdruck, die Fusion zu vollziehen, längst nicht so groß, wie teilweise behauptet wird.

Nachtragssatzung der Stadt Luckenwalde

für das Haushaltsjahr 1992

Auf Grund des § 39 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBL. I Nr. 28) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 19.11.1992 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) Im Verwaltungshaushalt

| | |
|--|---------------|
| die Einnahmen erhöht um | 1.055.316 DM |
| vermindert um | 376.166 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 56.413.439 DM |
| auf nunmehr festgesetzt | 57.092.589 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 753.150 DM |
| vermindert um | 74.000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 56.413.439 DM |
| auf nunmehr festgesetzt | 57.092.589 DM |

b) Im Vermögenshaushalt

| | |
|-------------------------|---------------|
| die Einnahmen erhöht um | 11.898.920 DM |
| vermindert um | 10.345.800 DM |

Die nachfolgenden Punkte erhalten nunmehr folgende neue Fassung:

Punkt 1.1.1.2 Ermäßigungsgebühr

(Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger) bei Vorlage eines gültigen Ausweises
Kinder bis 6 Jahre und Inhaber eines Sozial- und Familienpasses der Stadt Luckenwalde bei Vorlage eines gültigen Ausweises

Punkt 1.1.2.2 Ermäßigungsgebühr

(Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger) bei Vorlage eines gültigen Ausweises
Kinder bis 6 Jahre und Inhaber eines Sozial- und Familienpasses der Stadt Luckenwalde bei Vorlage eines gültigen Ausweises

Punkt 1.2.1.3 Ermäßigungsgebühr

Kinder bis 6 Jahre und Inhaber eines Sozial- und Familienpasses der Stadt Luckenwalde bei Vorlage eines gültigen Ausweises

Punkt 1.2.2.3 Ermäßigungsgebühr

Kinder bis 6 Jahre und Inhaber eines Sozial- und Familienpasses der Stadt Luckenwalde bei Vorlage eines gültigen Ausweises

Punkt 1.3.1.3

Kinder bis 6 Jahre und Inhaber eines Sozial- und Familienpasses der Stadt Luckenwalde bei Vorlage eines gültigen Ausweises

Punkt 3.1.2 Ermäßigungsgebühr

für den unter 1.1.1.2 genannten Personenkreis

Punkt 3.2.2 Ermäßigungsgebühr

für den unter 1.1.1.2 genannten Personenkreis

Bekanntmachung

Punkt 3.3.2 Ermäßigung

für Kinder ab 8 Jahre bis 16 Jahre und Inhaber eines Sozial- und Familienpasses der Stadt Luckenwalde bei Vorlage eines gültigen Ausweises

Die Änderungen und Ergänzungen treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 20. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten und Bäder der Stadt Luckenwalde vom 19. November 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nicht anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach § 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Luckenwalde, den 20. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Benutzerordnung

für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Luckenwalde

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 21 Abs. 3 Buchst. f des und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

einschl. der Nachträge

gegenüber bisher 26.698.800 DM

auf nunmehr festgesetzt 28.251.920 DM

die Ausgaben erhöht um 5.462.120 DM

vermindert um 3.909.000 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

einschl. der Nachträge

gegenüber bisher 26.698.800 DM

auf nunmehr festgesetzt 28.251.920 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.435.800 DM um 1.985.300 DM reduziert und damit auf 6.450.500 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 27.799.200 DM um 10.132.315 DM erhöht und damit auf 37.931.515 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 9.595.000 DM wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden gegenüber der bisherigen Festlegung nicht geändert.

Luckenwalde, den 20. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

der Stadt Luckenwalde über die Festsetzung der Marktdurchführung und des Weihnachtsmarktes 1992

Auf ihrer 32. Sitzung am 19. November 1992 beschloß die Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde:

1. Die Marktdurchführung bis zum 05.12.1992 samstags auf dem Schützenplatz und die Aussetzung des Weihnachtsmarktes auf Grund der Durchführung des Weihnachtsmarktes und einer Winterpause vom 10.12.1992 bis zum 18.01.1993.

2. Die Durchführung des Weihnachtsmarktes auf dem Platz am Markt und in der Breiten Straße bis Ecke Dahmer Straße in der Zeit vom 11.12.1992 bis 20.12.1992 mit den Öffnungszeiten von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Luckenwalde, den 20. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten und Bäder der Stadt Luckenwalde

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 1, 21 Abs. 3 f und §§ 35 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I, S. 255), Artikel I des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. S. 200), § 2 Abs. 5 und 6 der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 18. Juni 1990 (GBl. S. 474) sowie aufgrund des § 23 Abs. 2 Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen der Stadt Luckenwalde (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften) vom 20.02.1992 mit den von der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.1992 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 19.11.1992 folgende Änderungen und Ergänzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten und Bäder der Stadt Luckenwalde beschlossen.

Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) in der Fassung des Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet B, Abschnitt I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II, S. 889, 1151) i. V. m. dem zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz vom 10.06.1992 (GVBl. 1992 S. 178) - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 19.11.1992 folgende Kindertagesstättenbenutzerordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzerordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen und Horte in Trägerschaft der Stadt Luckenwalde.

§ 2

Aufnahme

In Kindertageseinrichtungen können Kinder nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist bis zum Ende der Grundschulzeit ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen werden.

Vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Einrichtung wird den Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnungszeit von 3 Wochen für ihr Kind angeboten. Für diese Zeit wird für die Betreuung des Kindes kein Festbetrag abgefordert.

Gastkinder können die Einrichtung nach Absprache mit der Leiterin bis zu 5 Tagen im Monat besuchen. (Das gilt nicht für Horte in der Ferienzeit.)

Die Gebühren für die Gastkinder betragen 5,00 DM pro Tag (einschließlich Essenversorgung).

Die Erziehungsberechtigten sollen den regelmäßigen Besuch der Einrichtung durch das Kind gewährleisten. Eine lange Abwesenheit des Kindes ist der Leiterin vorher mitzuteilen.

§ 3

Anmeldung

Die Anmeldung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erfolgt bei der Leiterin.

Bei Erstaufnahme muß ein vollständig ausgefülltes Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als eine Woche ist, aus dem ersichtlich ist, daß vom gesundheitlichen Standpunkt aus keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bestehen.

Der Träger der Kindertageseinrichtung schließt mit dem Erziehungsberechtigten einen Aufnahmevertrag ab.

§ 4

Abmeldung

Eine Kündigung ist nur schriftlich zum Monatsende zulässig und muß spätestens am 15. des Monats bei der Leiterin der Einrichtung vorliegen.

Bei Fernbleiben des Kindes muß rechtzeitig eine Benachrichtigung (ca. 24 Stunden vorher - spätestens bis 7.30 Uhr am Fehltag) durch die Erziehungsberechtigten bei der Leiterin erfolgen.

§ 5

Kündigung

Eine Vertragskündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Sie hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Als wichtiger Grund gilt z. B., wenn

- der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf eine mögliche Kündigung des Aufnahmevertrages nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung bei der Stadt Luckenwalde eingeht;
- wenn laufend in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstoßen wird.

§ 6

Gebühren

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Luckenwalde werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde.

Die Höhe der Beiträge bemißt sich nach dem Gesamtnettoeinkommen der Erziehungsberechtigten oder der Familie und nach der Anzahl weiterer Kinder der Familie in einer Kindertageseinrichtung.

Auf Verlangen des Trägers der Einrichtung haben die Erziehungsberechtigten ihr Einkommen nachzuweisen.

Erstmalig sind vor der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages die Unterlagen zur Ermittlung des Gesamtnettoeinkommens vorzulegen. Als Nettoeinkommen wird bei Ehepartnern und Alleinerziehenden mit eigener Haushaltsführung das Nettoeinkommen, einschließlich Lohnersatzleistung, zugrunde gelegt. Nicht angerechnet werden einkommensabhängige Sozialleistungen (Kindergeld- und Unterhaltsleistungen).

Änderungen bezüglich des Gesamtnettoeinkommens und der sich dadurch ändernden Höhe der Gebühr sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Aufforderung durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen. Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Nachweispflicht nicht innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach, so ist der Träger berechtigt, den Höchstbetrag zu verlangen.

Sind Erziehungsberechtigte nicht in der Lage, die Gebühren zu zahlen, können sie auf Antrag aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Entsprechende Anträge sind beim Jugendamt des Kreises zu stellen.

§ 7

Zahlungspflicht

Die Gebühren sind monatlich für jedes Kind unter Angabe der Personenkennziffer zu überweisen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte.

Das Geld muß spätestens am 10. des Monats auf dem Konto der Stadt eingegangen sein.

-6-

Die Zahlungspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes. Fällt dieser Tag in den laufenden Monat, so ist die volle Gebühr zu zahlen.

§ 8

Essensgeld

Für die Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten wird ein gesondertes Kostgeld erhoben. Die Höhe des Essensgeldbetrages bemißt sich nach der Inanspruchnahme der Mahlzeiten und wird zum Monatsende von der Einrichtungsleitung bekanntgegeben. Der genannte Betrag ist im darauffolgenden Monat mit zu überweisen.

Bei unentschuldigtem Fehlen ist der Essensgeldbetrag auch im Fall der Nichtinanspruchnahme zu entrichten.

§ 9

Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen im Altersbereich 0 - 6 Jahre sind in der Zeit von

Montag - Freitag von 06.00 - 17.00 Uhr geöffnet.

Die Kindertageseinrichtungen im Altersbereich 6 - 12 Jahre (Horte) öffnen von

Montag - Freitag von 06.00 - 7.30 Uhr und von 11.00 - 17.00 Uhr.

In Abstimmung mit der Einrichtung und dem Träger können die Öffnungszeiten geändert werden. Die Aufenthaltsdauer der Kinder soll 10 Stunden jedoch nicht überschreiten.

Zwischen Weihnachten und Silvester werden die Kindertageseinrichtungen geschlossen, mit Ausnahme einer Einrichtung innerhalb des Stadtgebietes.

§ 10

Medizinische Betreuung

Zum Zweck der medizinischen Betreuung in der Einrichtung ist es erforderlich, daß notwendige Daten der Kinder weitergegeben werden müssen.

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Bei akuten Notfällen ist der Leiter der Einrichtung berechtigt, sofort medizinische Hilfe anzufordern.

Medikamente werden in den Einrichtungen an die Kinder nur verabreicht, wenn vom behandelnden Arzt ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorliegt, aus dem eindeutig die Art des Medikamentes und die Dosierung hervorgeht.

§ 11

Elternmitarbeit

Mit der Aufnahme eines Kindes in eine Städtische Kindertageseinrichtung verbindet die Stadt die Erwartung an die Erziehungsberechtigten, sich an der Elternarbeit in der Einrichtung zu beteiligen.

Die pädagogischen Kräfte sind verpflichtet, die Arbeit der Erziehungsberechtigten zu unterstützen.

In jeder Kindertagesstätte ist ein Kindertagesstättenausschuß tätig. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitarbeitern, die vom Träger benannt sind und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

§ 12

Unfallversicherung, Aufsichtspflicht, Haftung

Während des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung sind sie gesetzlich gegen Körperschaden versichert.

Für den Hin- und Rückweg des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Bei Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal beginnt die Aufsichtspflicht.

Für Kinder, die der Einrichtung nicht angehören (z. B. mitgebrachte Geschwister) besteht kein Versicherungsschutz.

Die Haftpflichtversicherung der Stadt tritt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder eines ihrer Bediensteten vorliegt.

Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 20. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzerordnung der Stadt Luckenwalde für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Luckenwalde vom 19. November 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nicht anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach § 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (un) bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Luckenwalde, den 20. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.11.1992 beschlossen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Am Honigberg" wird mit den Änderungen und Ergänzungen aus der Beschlußfassung über die Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zur 1. Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erneut offengelegt. Gemäß § 3 (3) Satz 1 BauGB können Bedenken und Anregungen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Der Entwurf liegt in der Zeit

vom 07.12.1992 bis 11.01.1993

im Stadtplanungsamt, Rathaus am Markt 10, 2. Etage, Zi. 204 nebst Erläuterungsbericht während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Luckenwalde, den 20. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Grundstücksausschreibung

Die Stadtverwaltung Luckenwalde, Markt 10 bietet zum Kauf an:

Grundstück im Wohngebiet: In den Plänen 9
Luckenwalde
Flur 22
Flurstück 49

Größe: 1.889 qm mit vorhandenen Aufbauten
Vorgeschriebene Nutzungsart: **gastronomische Einrichtung**
Interessenten erhalten weitere Informationen und einen Besichtigungstermin bis zum 04.12.1992 im Wirtschaftsförderungsamt Zimmer 018 der Stadtverwaltung.

Luckenwalde, den 19. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Pachtzins für Kleingärten

Aufgrund der großen Resonanz meines Artikels im Amtsblatt Nr. 12 vom 16. Oktober 1992 möchte ich an dieser Stelle noch einige weitere Ausführungen machen.

Wie nunmehr aus der Information Nr. 29/92 des Bundesministerium des Innern zu entnehmen ist, hat das Ministerium den Bundesländern und Verbänden der Nutzer und Grundeigentümer einen Verordnungsentwurf zur stufenweisen Anhebung der Nutzungsentgelte für Freizeitgrundstücke in den neuen Bundesländern zur Stellungnahme zugeleitet. Der Verordnungsentwurf sieht vor, daß die Nutzungsentgelte im Laufe der nächsten Jahre auf die Höhe angehoben werden, die jetzt schon aufgrund freier Vereinbarungen bezahlt würden (ortsübliche Entgelte).

Dies solle jedoch in drei Stufen geschehen:

1. Stufe:

Verdoppelung der bisherigen Beträge im Frühjahr 1993 (Mindestentgelt 0,15 DM, für bebaute Grundstücke 0,30 DM pro qm im Jahr). Bei Nutzung zu Erwerbszwecken oder bei Unterverpachtung (ganz oder teilweise): höhere Anhebung.

2. Stufe:

Verdopplung dieser Entgeltsätze zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens 1994.

3. Stufe:

Erhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichspacht (ca. 1996).

Der Verordnungsentwurf soll nach Eingang der Stellungnahmen überarbeitet werden und die Verordnung über die angemessene Gestaltung der Nutzungsentgelte etwa Anfang 1993 in Kraft treten.

Bisher handelt es sich lediglich um einen Entwurf!

R a e t z
Amtsleiter

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Luckenwalde

(Straßenreinigungssatzung)

vom 19. November 1992

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 21 Abs. 3 f des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinde und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) in der Fassung des Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Anlage II Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGB. II S. 889, 1151), geändert durch Artikel 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 25. April 1991 (GVBl. Bbg. S. 148, 151), Artikel II § 32 Nr. 2 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 682, 692) und § 39 Abs. 1 des Landesabfallverschaltgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. Bbg. I S. 16, 26) sowie auf Grund des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. Bbg. S. 186, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und Artikel I, § 6 Abs. 2 (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg - KAG -) des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 19. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Stra-

ben) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen sowie die alleinigen Radwege.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, geht hervor, bei welchen Straßen die Reinigung der Fahrbahn den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt wird und bei welchen Straßen die Reinigung der Fahrbahn von der Stadt durchgeführt wird.

Die Reinigung der Gehwege und Nebenanlagen bis an die Bauflucht obliegt grundsätzlich den Besitzern von Grundstücken oder Eigentümern von grundstücksgleichen Rechten. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

In der Fußgängerzone (Breite Straße) ist von den Anliegern ein Streifen von 1,25 m Breite, gemessen von der Bauflucht, und der ungehinderte Zugang zu den Grundstücken als Winterdienst zu reinigen bzw. zu beräumen.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Fahrbahnen sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern. Die Gehwege sind von den Reinigungspflichtigen an jedem Freitag bzw. Sonnabend bis 17.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Fallen die Reinigungstage auf gesetzliche Feiertage, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchzuführen. Werden die Gehwege bei der An- und Abfuhr von Kies, Sand, Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt und Abfall, durch Leckwerden oder Zerschneiden von Gefäßen, durch Bauarbeiten, durch Viehtrieb, durch Laubfall, durch Fahrzeuge und sonstige Geräte, durch Unfälle oder auf andere ungewöhnliche Weise über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so müssen sie unverzüglich von den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke gereinigt werden, soweit der Verursacher die Reinigung nicht selbst vornimmt (§ 17 Bbg StrG).

(2) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:

- Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,25 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.

- Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen.

Auf Gehwegen ist die Verwendung von Asche, Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- in besonderen begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
- sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht gelagert werden.

- An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu Ziffer 1 und 2 bis zur Bordsteinkante.

- Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind freizuhalten.

(3) Gossen, Rinnsteine, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumschleiben sind von Ablagerungen einschließlich Laubansammlungen freizuhalten.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach dieser Bestimmung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages beendet sein.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet wird. Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise, von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

(2) Regelungen zum Gebührenmaßstab und Gebührensatz, zu den Gebührenpflichtigen sowie zur Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren werden zu einem späteren Zeitpunkt gefaßt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Sat-

2. zung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt; gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.02.1992 (BGBl. I S. 372).

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 19. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Anlage

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Luckenwalde (Straßenreinigungssatzung)

Aus der nachfolgenden Aufstellung geht hervor, bei welchen Straßen die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt wird und bei welchen Straßen die Reinigung der Fahrbahn von der Stadt durchgeführt wird.

Die Gehwege sind in allen nachstehend aufgeführten Straßen von den Anliegern zu reinigen.

In der Fußgängerzone (Breite Straße Nr. 1 bis Nr. 44 sowie Markt Nr. 9) in der eine Reinigung durch die Stadt erfolgt, ist ein Streifen von 1,25 m Breite, gemessen von der Gebäudekante, von den Anliegern zu reinigen.

| Straßen-Nr. | Straßenverzeichnis | Reinigung d. Stadt | Anlieger/A |
|-------------|-----------------------------|--------------------|------------------|
| 51 | Eichenstraße | S | |
| 52 | Elsthal | A | |
| 53 | Elsthaler Straße | A | |
| 54 | Erbkabelweg | A | |
| 55 | Eichenweg | S | |
| 56 | Färberweg | A | |
| 57 | Feldstraße | S | |
| 58 | Felgentrauer Straße | A | |
| 59 | Feuerdorweg | S | |
| 60 | Fichtestraße | S | |
| 61 | Finkenstraße | A | |
| 62 | Flüdingstraße | S | |
| 63 | Fliederweg | A | |
| 64 | Fontanestraße | S | |
| 65 | Forststraße | S | |
| 66 | Frankenfelder Straße | S | |
| 67 | Frankenstraße | S | |
| 68 | Franz-Schubert-Straße | S | |
| 69 | Friesenstraße | S | |
| 70 | Prohe Zukunft | S | |
| 71 | Galuer Straße | S | |
| 72 | Gartenstraße | S | |
| 73 | Geraer Straße | S | |
| 74 | Ginstarweg | S | |
| 75 | Goethestraße | S | |
| 76 | Gottover Straße | S | |
| 77 | Grabenstraße | S | |
| 78 | Große Weinbergstraße | S | |
| 79 | Grundweg | A | |
| 80 | Grüner Weg | S | |
| 81 | Grünstraße | S | |
| 82 | Haag | S | |
| 83 | Heidestraße | S | |
| 84 | Heideveg | S | |
| 85 | Heinrichweg | S | |
| 86 | Heinrich-Zille-Straße | S | |
| 87 | Holzstraße | S | |
| 88 | Im Grund | A | |
| 89 | In den Plänen | S | |
| 90 | In der Klosterheide | S | |
| 91 | Industriestraße | A | |
| 92 | Jasminweg | S | |
| 93 | Jänickedorfer Straße | S | |
| 94 | Jüterbogger Straße | S | |
| 95 | Jüterbogger Tor | S | |
| 96 | Karl-Marx-Straße | S | |
| 97 | Käthe-Kollwitz-Straße | S | |
| 98 | Kesselstraße | S | |
| 99 | Kesselweg | A | |
| 100 | Klofernstraße | A | |
| 101 | Kiesweg | S | + A im unbefest. |
| 102 | Kirchhofsweg | S | |
| 103 | Kirchstraße | S | Teil |
| 104 | Kleiner Haag | S | |
| 105 | Kleines Feld | A | |
| 106 | Kleine Weinbergstraße | S | |
| 107 | Kleiststraße | S | |
| 108 | Kolonistengärten | A | |
| 109 | Kurze Straße | S | |
| 110 | Lehmhufenweg | A | |
| 111 | Lerchenweg | S | |
| 112 | Ligusterweg | S | |
| 113 | Lindenallee | S | |
| 114 | Lindenstraße | S | |
| 115 | Ludwig-Jahn-Straße | S | |
| 116 | Marienburger Straße | A | |
| 117 | Markt | S | |
| 118 | Martin-Luther-Straße | S | |
| 119 | Mauerstraße | S | |
| 120 | Mehlsdorfer Straße | A | |
| 121 | Meisterweg | S | + A im unbefest. |
| 122 | Mittelbusch-Mittelbuschetr. | A | Teil |
| 123 | Mittelstraße | S | |
| 124 | Münchenstraße | S | |
| 125 | Mozartstraße | S | + A im unbefest. |
| 126 | Mühlenstraße | S | |
| 127 | Mühlenweg | S | |
| 128 | Müllerweg | A | Teil |
| 129 | Neue Baruther Straße | S | |
| 130 | Neue Beelitzer Straße | S | |
| 131 | Neue Bussstraße | S | |
| 132 | Neue Parkstraße | S | |
| 133 | Nordstraße | A | |
| 134 | Parkstraße | S | |
| 135 | Pestalozzistraße | S | |
| 136 | Petrikirchstraße | S | |
| 137 | Poststraße | S | |
| 138 | Potsdamer Straße | S | |
| 139 | Puschkinstraße | S | |
| 140 | Rauhoh Luch | S | |
| 141 | Riedstraße | S | |
| 142 | Rosa-Luxemburg-Straße | S | |
| 143 | Rothestraße | S | |
| 144 | Rudolf-Breitscheid-Straße | S | |

| Straßen-Nr. | Straßenverzeichnis | Reinigung d. Stadt S/ | Anlieger/A |
|-------------|------------------------|-------------------------|------------|
| 1 | Ackerstraße | S | |
| 2 | Ahornallee | S | |
| 3 | Akazienallee | S | |
| 4 | Alex-Sailer-Straße | S | |
| 5 | Alte Schützenstraße | S | |
| 6 | Am Anger | S | |
| 7 | Am Burgwall | S | |
| 8 | Am Eckbusch | A | |
| 9 | Am Eiserhorstweg | A | |
| 10 | Am neuen Damm | S | |
| 11 | Am Waldfriedhof | A | |
| 12 | Am Wall | S | |
| 13 | Am Weichpfehl | A | |
| 14 | An den Eichelstücken | A | |
| 15 | An den Giebeln | S | |
| 16 | An den Ziegeleien | A | |
| 17 | An der Krähenheide | S | |
| 18 | An der Stiege | A | |
| 19 | Anhaltstraße | S | |
| 20 | Arndtstraße | S | |
| 21 | Auf dem Sande | S | |
| 22 | August-Bebel-Platz | S | |
| 23 | Auguststraße | S | |
| 24 | Badweg | S + A im unbefest. Teil | |
| 25 | Bahnhofplatz | S | |
| 26 | Bahnhofstraße | S | |
| 27 | Baruther Straße | S | |
| 28 | Baruther Tor | A | |
| 29 | Beelitzer Straße | S | |
| 30 | Beelitzer Tor | S | |
| 31 | Bergstraße | S | |
| 32 | Berkenbrücker Chaussee | S | |
| 33 | Berliner Straße | S | |
| 34 | Birkenstraße | S | |
| 35 | Brahmbuschstraße | S | |
| 36 | Brandenburger Straße | S | |
| 37 | Brandweg | A | |
| 38 | Breite Straße | S | |
| 39 | Buchenweg | S + A im unbefest. Teil | |
| 40 | Buchtstraße | S | |
| 41 | Burg | S | |
| 42 | Buseestraße | S | |
| 43 | Carl-Drinkwitz-Straße | S | |
| 44 | Carlstraße | S | |
| 45 | Dahmer Straße | S | |
| 46 | Dämmchenweg | S | |
| 47 | Dammstraße | S | |
| 48 | Dessauer Straße | S | |
| 49 | Diestelweg | S | |
| 50 | Dornenweg | A | |

SANITÄTSHAUS BEHR

Wir bringen Hilfen

- Krankenpflegeartikel
- Blutdruck- u. Blutzuckermeßgeräte
- Hilfsmittel für Bad u. Toilette
- Qualitätsprodukte für mehr Mobilität
- Stützstrümpfe, spezielle Miederwaren
- Programm für Mutter u. Kind u.a.m.

Wir beraten Sie gerne.
Gartenstr. 1 • 0-1710 Luckenwalde
Tel./Fax 25 78

BUCHHOLZ & SCHWARZER

Heizung - Sanitär

- Heizungsneubau
- Heizungsreparatur
- Heizungswartung

- Schornsteinsanierung
- Isolierungen
- Sanitäre Anlagen

☎ 41438/42270

Schützenstraße 12a
0-1710 Luckenwalde

sanitär
heizung
klima



Fleischerei Stattmann

Baruther Str. 7 • 1710 Luckenwalde
Tel. Luckenwalde 22 66

Fleisch- und Wurstwaren aus eigener Produktion nach Hausschlachteart

- Imbiss ● Partyservice
- Wurstsuppe ● Wellfleisch

frische Blut- und Leberwurst
Noch freie Mittagskapazität (freie Hausanlieferung)

Sie bestellen - wir liefern
Montag bis Freitag 8.00- 18.00 Uhr
Samstag 8.00 -12.00 Uhr

| | | | |
|-----|---------------------------|-------|--------------|
| 145 | Ruhlsdorfer Chaussee | S | |
| 146 | Saarstraße | S | |
| 147 | Saisufler Allee | S | |
| 148 | Sanddornweg | S | |
| 149 | Schieferling | S | |
| 150 | Schillerstraße | S | |
| 151 | Schlehenweg | A | |
| 152 | Schützenstraße | S | |
| 153 | Schwalbenweg | A | |
| 154 | Spandauer Straße | S | |
| 155 | Steinstraße | S | |
| 156 | Stiftstraße | S | |
| 157 | Straße des Friedens | S | |
| 158 | Teichwiesenweg | S | |
| 159 | Tempelhofer Weg | A | |
| 160 | Theaterstraße | S | |
| 161 | Trebbiner Straße | S | |
| 162 | Trebbiner Tor | S + A | in unbefest. |
| 163 | Treuenerbrietzener Tor | S | |
| 164 | Triftstraße | S | Teil |
| 165 | Tuchmacherweg | A | |
| 166 | Upetalweg | A | |
| 167 | Uzspannwerk | A | |
| 168 | Verl. Mauerstraße | A | |
| 169 | Waldstraße | S | |
| 170 | Weichpfuhlstraße | S | |
| 171 | Weinberge | A | |
| 172 | Weststraße | S | |
| 173 | Wiesenstraße | S | |
| 174 | Wilhelm-Liebknicht-Straße | S | |
| 175 | Woltersdorfer Straße | S + A | in unbefest |
| 176 | Zahner Straße | S | Teil |
| 177 | Ziegelstraße | S | |
| 178 | Zinnaer Straße | S | |
| 179 | Zum Freibad | A | |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Luckenwalde (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach § 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 21. Mai 1992 kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Luckenwalde, den 19. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Fundsachenversteigerung

Am Montag, dem 30. November 1992, findet von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Aula der Grundschule II, Poststraße 19, eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt. Versteigert werden Fahrräder, technische Geräte, diverse Textilien, z. B. Badebekleidung und vieles andere mehr.

Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde

Öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 "Brandenburger Straße" in Luckenwalde nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr hat die Nutzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan am 31.07.1992 mit zwei Auflagen genehmigt.

Die Stadtverwaltung Luckenwalde legt aufgrund der Bestätigung des katastermäßigen Bestandes (1. Auflage) den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 "Brandenburger Str." und die Begründung für das Gebiet zwischen Brandenburger Straße, Dessauer Straße, Neue Beelitzer Straße und Eisenbahndamm vom 07.12.1992 bis 13.01.1993 im Rathaus, Markt 10, Flur im Dachgeschoß - Bereich des Zm. 204 während der Dienststunden öffentlich aus (2. Auflage).

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden im Zimmer 204 zur Niederschrift vorgebracht werden. Luckenwalde, den 19. November 1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Briefe der Leidenschaft

Am Samstag, dem 28. November 1992, sind Kenner und Liebhaber der schöngestigen Literatur um 19.00 Uhr recht herzlich in die Theaterklausur des Stadttheaters eingeladen. Im Mittelpunkt des sicherlich vergnüglichen Leseabends steht die leidenschaftliche Beziehung zwischen Anais Nin und Henry Miller.

Als sich Anais Nin und Henry Miller zu Beginn der 30er Jahre in Paris begegnen, ist dies der Beginn ihrer leidenschaftlichen und literarischen Liebe. Zu diesem Zeitpunkt sind beide noch unbekannte Schriftsteller und suchen nach dem literarischen Ton, ihrem Stil. Im Jahre 1932 schließlich gelingt dem Schriftsteller Henry Miller der Durchbruch mit seinem Roman "Wendekreis des Krebses".

Die Berliner Schauspieler, Kathleen Gallego Zapata und Boris Steinberg, werden diesen Abend zu einem literarischen Erlebnis werden lassen.

Karten für diese Veranstaltung erhalten Sie an der Vorverkaufskasse der Stadtinformation und an der Abendkasse des Stadttheaters.



Luckenwalder Frauenrundtisch

besuchte die Arbeitsgemeinschaft der Frauenverbände zu den Frauenkulturtagen in Bad Salzungen

Vom 6.11.92 - 8.11.92 besuchten Frauen des Luckenwalder Frauenrundtisches, der sich zusammensetzt aus Frauen des VAB, des LAUF-Netz, des Arbeitslosenzentrums, der Volkshochschule, der Frauengruppe LUBA, des Frauentreffs, der verschiedenen Parteien und Gleichstellungsbeauftragten der Kreis- und Stadtverwaltung die Frauenverbände Bad Salzungen in der Partnerstadt.

Nach einem ersten Kennenlernen zur Brandenburgischen Frauenwoche in Luckenwalde, konnten jetzt die Kontakte, die damals geknüpft wurden, weiter gefestigt und vertieft werden. Eine erfrischende Wiederbegegnung gab es beim gemeinsamen Mittagessen mit der 1. Vorsitzenden der AG der Frauenverbände Frau Barbara Heinlein und der Gleichstellungsbeauftragten Frau Annette Kindler-Lurz. Die Volkshochschule übernahm es, den Gästen den wunderschönen Stadtkern und andere Sehenswürdigkeiten bei einer Stadtführung zu zeigen. Am Abend trafen wir uns im Haus Schuseil, der Begegnungs-



BLUMENGESCHÄFT

Helga
Szlak



Luckenwalde • Baruther Str. 40
☎ 20 90

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

stätte aller Gruppen und Verbände der Stadt Bad Salzungen. Hier trafen wir die Frauen wieder, die wir im Frühjahr in Luckenwalde kennengelernt hatten. Herzlich war die Begrüßung und schnell kam es wieder zu einem regen Gedankenaustausch.

Zum Ausklang des Tages waren wir eingeladen zu einer Veranstaltung des "Magischen Zirkels", welcher uns sehr gefallen hat.

Der zweite Tag begann mit einem gemeinsamen Frauenfrühstück der verschiedenen Kirchengemeinden im Gemeindehaus der katholischen Kirche. Dieses traditionelle Treffen wurde mit dem Thema "Wie streite ich mich richtig" gestaltet. Es wurde nicht nur ein Vortrag gehalten, sondern alle Teilnehmerinnen arbeiteten aktiv mit. Hierbei stellten wir fest, daß die Probleme überall die gleichen sind.

Ein ganz privater Stadtbummel durch die herrliche Innenstadt beendete diesen Nachmittag. Dabei fiel uns vor allem auf, daß durch behindertengerechte Auffahrten, Toiletten, Parkplätze usw., die Behinderten nicht vom gesellschaftspolitischen Leben ausgeschlossen sind.

Am Abend waren wir in den Kautkrug eingeladen. Hier fand die offizielle Begrüßung durch die stellvertretende Bürgermeisterin Frau Tennis statt.

Es kam zu einem lebhaften Gedankenaustausch der Frauengruppen West und Ost. Besonders interessierte die Frauen aus Bad Salzungen, was sich in der Zwischenzeit alles in Luckenwalde verändert hat, wie die Lage der Frauen in Luckenwalde aussieht.

Hier konnten vor allem die Frauen des VAB und des LAUF-Netzes von ihren Frauenprojekten berichten.

Am Sonntag trafen wir uns mit den Frauen zu einem literarischen Gespräch in der Stadtbücherei.

Die Autorin Sabine Deitmer las aus ihren Kriminalgeschichten "Auch brave Mädchen tun's". Anschließend gab es eine rege

Bü Bürobedarf
GO Schreib- & Kopierservice
Inhaber: Frank-D. Koch

Elektronische Schreibmaschinen

OPTIMA SP 20
mit Korrekturspeicher !



(mechan. Reiseschreibmaschine
AEG Olympia Traveller nur 149,-
solange der Vorrat reicht)



Reparatur in eigener Werkstatt !

Mo - Fr
von 9.00 bis 17.00 Uhr

Breite Str. 36
Luckenwalde
Tel./Fax 41028

durch den Hausflur bzw. über den kleinen Haag erreichbar

Diskussion zu diesem Thema. Deutlich wurde dabei, daß die Probleme in der Partnerschaft sich nicht unterscheiden.

Mut machten uns die Bad Salzufler Frauen, mit der begonnenen Arbeit fortzufahren. Diese persönlichen Kontakte und der Gedankenaustausch in der Gruppe tragen nach unserer Erfahrung dazu bei, die "Mauer in den Köpfen" der Frauen abzubauen und eine Annäherung und Verständnis für die Probleme West wie Ost zu bekommen.

40 Jahre unterschiedliche Entwicklung müssen überwunden werden und unsere Gespräche sind sicherlich eine gute Möglichkeit. Nur im gegenseitigen Kennenlernen und Verstehen kann man Vorurteile abbauen und überwinden.

Wir hoffen sehr, daß diese Veranstaltungen nicht aus finanziellen Gründen abgebrochen werden müssen.

Isa Arlt

Gleichstellungsbeauftragte
der Stadtverwaltung



Literarisches Gespräch in der Stadtbücherei mit der Autorin Sabine Deltmer (sitzend, dem Betrachter zugewandt)

Erhöhung der Ostmieten

Mit dem neuen Jahr müssen die Mieter in den neuen Bundesländern zum Teil mit kräftigen Mieterhöhungen rechnen. Allerdings ist der Spielraum für die Wohnungseigentümer gesetzlich begrenzt.

Den betroffenen Bewohnern ist zu empfehlen, die höhere Forderung genau nachzurechnen, da die Bestimmungen relativ kompliziert sind und der Vermieter sich dabei leicht verrechnen kann. Im Zweifelsfall sollten Sie sich an eine örtliche Mieterberatung wenden, die bei der Überprüfung hilft.

Ausgehend von der bisherigen Grundmiete kann der monatliche Mietzins um 1,20 DM pro qm angehoben werden. Hatte die Wohnung am 2. Oktober 1990 kein Bad, müssen davon 0,30 DM pro qm abgezogen werden bzw. 0,15 DM bei nicht vorhandener Inntoilette zum genannten Zeitpunkt. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter auf eigene Kosten ein Bad eingebaut hat. Für Wohnungen in Einfamilienhäusern, die in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern - wie in Luckenwalde - stehen, dürfen zum Aufschlag 0,30 DM addiert werden.

Außerdem richtet sich die Höhe der Miete künftig nach dem Zustand von Dach, Fenstern und Außenwänden. Regnet es zum Beispiel nicht rein oder pfeift der Wind nicht durch alle Ritzen, können Vermieter vom 1. Januar nächsten Jahres an für jedes intakte Gebäudeteil noch einmal 0,30 DM, also insgesamt 0,90 DM je qm, zuschlagen. Erst vom 1. Januar 1994 an, und nicht etwa schon 1993, dürfen noch einmal je 0,30 DM bzw. insgesamt 0,60 DM addiert werden, wenn Hausflur/Treppenträume oder Elektro-, Gas-, Wasser- und Sanitärinstallationen nicht völlig verschlissen sind. Weisen die einzelnen Gebäudeteile oder die innen liegenden Einrichtungen erhebliche Schäden auf, indem z. B. der Putz an der Außenwand großflächig abbröckelt oder das Treppenhaus nur unter Lebensgefahr zu betreten ist, dürfen die entsprechenden Zuschläge nicht verlangt werden.

Bei der anstehenden Erhöhung hat der Eigentümer sich an eine bestimmte Form und Frist zu halten, sonst ist der Aufschlag unwirksam. Soll der monatliche Zins zum 1. Januar 1993 steigen, muß die Benachrichtigung darüber - und zwar schriftlich - spätestens am 30. November dieses Jahres bei dem Bewohner eingehen. Dabei sind die Positionen einzeln aufzulisten und vor allem die Beschaffenheitsaufgelder genau zu erläutern.

Dies alles ist in der 2. Verordnung über die Erhöhung der Grundmieten (2. Grundmietenverordnung - 2. GrundMV) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I, Seite 1416) geregelt.

Der Text dieser Verordnung kann im Sekretariat des Bürgermeisters (Zimmer 102) gegen eine Gebühr von 1,00 DM erworben werden.

R a e t z
Amtsleiter

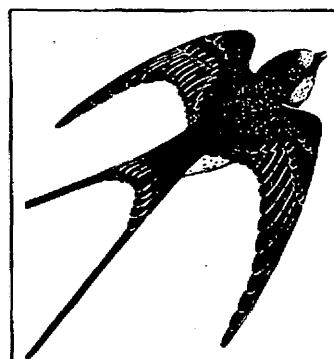
Aufhebung der staatlichen Verwaltung

gemäß § 11 a des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen in der Fassung vom 03.08.1992

In den letzten Wochen wurde von der Kreisverwaltung auf die Aufhebung der staatlichen Verwaltung gemäß § 11 a des Vermögensgesetzes hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß die Mieten ab 01.01.1993 den Eigentümern zustehen würden. Für die Mieter der LUGEWO bedeutet dies, daß in einigen Fällen die Miete nicht mehr an die LUGEWO zu überweisen ist.

Da viele Mieter nicht vollständig über die Eigentumsverhältnisse ihres Wohnhauses informiert sind, weisen wir nochmals darauf hin, daß alle Mieter, die z. Z. in LUGEWO-Wohnungen wohnen, durch die LUGEWO benachrichtigt werden, wenn sich an den Eigentumsverhältnissen für ihre Wohnung etwas ändert.

Solange keine derartige Nachricht zugeht, bitten wir unsere Mieter, ihre Miete wie bisher auf die bekannten Konten einzuzahlen.



Mehr Natur in Dorf und Stadt

Der BUND sagt Ihnen,
was Sie konkret für die
Natur vor der Haustür
tun können.

Infomappe (DM 4,20) oder
Buch (DM 12,80) anfordern:
Lerchenstr. 22, 2300 Kiel 1



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.

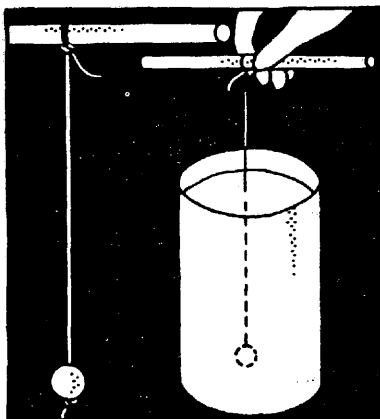
KREATIVE HOBBYS: Dekorative Kerzen

Wachsarbeiten haben eine lange Tradition: Der erste Fund, eine Kerze, stammt aus dem 1. Jahrhundert n. Chr. Hier einige der interessantesten Techniken, sowie Tips zur Kerzenherstellung: Die Grundausrüstung besteht aus Küchenherd, einem großen Kochtopf, einem Metallgefäß - in den Topf passend - zum Schmelzen, leeren Blechdosen, Zange oder Pinzette, dicker Metallstricknadel, einem Holzstab, Pinsel, Speiseöl, Schere, Terpentinersatz, Küchenkrepp und alten Zeitungen zum Auslegen des Arbeitsplatzes.

Folgende Materialien werden benötigt: REINES BIENENWACHS in dünnen Tafeln, Platten oder Blöcken ist teuer, duftet aber sehr angenehm (Hobbyhandel). Ungereinigte Wachsbrocken gibt es beim Imker.

Eine STEARIN-PARAFFIN-MISCHUNG im Verhältnis 3:1 kann selbst hergestellt werden oder im Bastelbedarf in verschiedenen Farbtönen gekauft werden. Diese Mischung wird durch Bienenwachs (1:1) geschmeidiger.

WACHSFARBEN auf Paraffinbasis werden unter das flüssige Wachsgemisch gerührt.



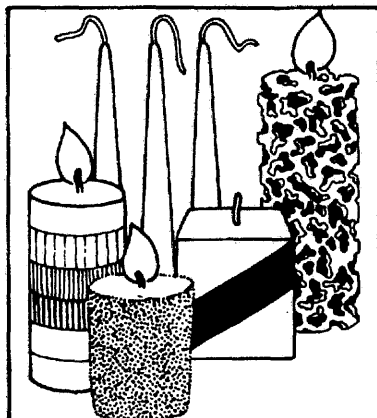
Von KERZENRESTEN die rußigen Dochtspitzen abschneiden und in dem Metallgefäß im Wasserbad einschmelzen. Die Dochtreste mit der Zange entfernen.

DOCHTE: Flachdochte werden nur für dünne Kerzen verwendet. Für dickere Kerzen Runddochte in verschiedenen Stärken nehmen. Für extrem dicke Kerzen werden mehrere, dünne Runddochte zu einem Zapf geflochten. Das obere Ende des gekauften Dochtes ist gekennzeichnet (Laufrichtung immer beachten!) Dieses Ende muß bei der fertigen Kerze auch oben sein, daher nach dem Abschneiden das obere Ende des restlichen Dochtes mit einem Knoten versehen.

Eine GLASPERLE dient zum Beschweren des Dochtes, das andere Ende wird an einen Holzstab geknotet, der quer über die Gießform gelegt wird (Abb. 1).

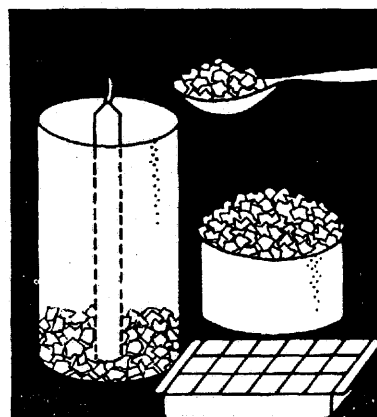
Als GIESSFORMEN eignen sich alle hitzebeständigen Gefäße, z.B. verschiedene Blechdosen oder Gläser. Vor dem Gießen wird die saubere Form mit Speiseöl ausgepinselt, um den Gießling problemlos zu entnehmen. Nach beendeter Arbeit die Gießform mit heißem Wasser ausspülen und die letzten Wachsreste mit Terpentinersatz entfernen.

Für eine SCHICHTKERZE mehrere Metallbehälter mit Wachs in den gewünschten Farben bereitstellen. Die erste Farbe wird im Wasserbad geschmolzen und in die gefettete Gießform mit dem vorbereiteten Docht gegossen. Abkühlen lassen, bis das Wachs fest ist und das nächste inzwischen flüssiggemachte Wachs aufgießen. So wird weiter verfahren, bis die Form gefüllt ist. Sollen die Farbübergänge fließend sein, wird die neue Farbschicht schon gegossen, bevor die untere erstarrt ist.



Dekorativ sind z.B. Farben Ton in Ton oder Regenbogenfarben (gelb + rot = orange, rot + blau = violett, blau + grün = türkis). Diagonale Schichten entstehen durch Schrägstellen der Gießform. Dazu wird ein größeres Gefäß mit Zeitungspapier ausgestopft, und die Gießform schräg hineingestellt.

MOSAIKKERZEN aus bunten, durchgefärbten Kerzenresten: Die Kerzenreste werden kurz ins Gefrierfach gelegt und zwischen Zeitungspapier mit dem Hammer zerkleinert. Die Dochte entfernen und die Kerzenstücke in die vorbereitete Gießform füllen. Vorsicht, nicht den

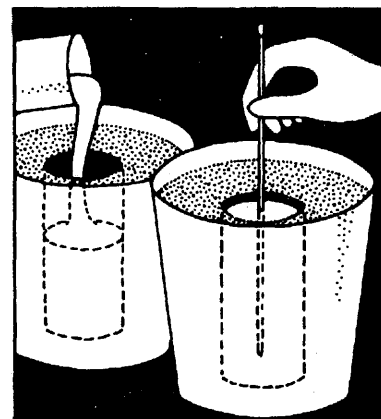


Docht verschieben! Das flüssige, nicht zu heiße Wachs langsam in die Form gießen. Nach kurzer Zeit noch einmal nachgießen und erkalten lassen.

EISWÜRFELKERZEN werden ähnlich gearbeitet: In die Mitte der vorbereiteten Gießform wird eine Kerze mit einigen Tropfen Wachs festgeklebt. Eine Schale Eiswürfel in eine Plastiktüte legen und

mit der Breitseite des Hammers zerkleinern. Die nicht zu kleinen Eisstücke um die Kerze füllen. Das inzwischen geschmolzene, nicht zu heiße, farblose Wachs direkt an die Kerze gießen, bis die Form voll ist und nur noch der Docht herausausschaut. Nach dem völligen Erkalten über dem Wachsbecken aus der Gießform nehmen (Abb. 3).

SANDGUSSKERZEN können auf zwei Arten hergestellt werden: 1. Einen Eimer 3-4 cm hoch mit feuchtem Bausand füllen, festdrücken und eine Gießform mit der Öffnung nach unten in die Mitte stellen. Bis knapp unter den Rand der Form feuchten Sand nachfüllen und gut festklopfen. Nun die Gießform mit einer Drehbewegung vorsichtig aus dem Sand ziehen. Langsam das flüssige, nicht zu heiße Wachs in die Sandform gießen. Während des Abkühlens wird ein Docht in Wachs getaucht und auf eine Leine gehängt. Nach ca. 1 Stunde mit einer erhitzten Metall-Stricknadel eine Bohrung für den Docht in die Mitte des Gießlings stechen (Abb. 4) und den erstarrten Docht einschieben. Die Bohrung mit etwas flüssigem Wachs auffüllen.



Nach dem Erkalten ausgraben und den losen Sand mit einer harten Bürste entfernen. Die Sandform läßt sich nach dem Abbrennen der Kerze wiederverwenden, z.B. bei dieser Variante wird mit der Hand eine Mulde in den Sand gedrückt, die dann mit Aluminium-Folie ausgelegt wird. Der weitere Ablauf ist wie unter 1 beschrieben. Nach dem Erkalten des Wachses wird die Alu-Folie abgelöst: Die Oberfläche hat ein reizvolles Knittermuster.

Das KERZENZIEHEN (Ab. 1) ist eine der ältesten Techniken: Ein langer Docht wird unten mit einer Perle beschwert und das obere Ende an einen Holzstab geknotet. Wachs in hohen, schmalen Schmelzgefäßen erhitzen und den Docht abwechselnd in die farbigen Wachsbecken tauchen. Immer langsam herausziehen und nach jedem Tauchbad das Wachs erstarren lassen. Die Schmelzgefäße ab und zu nachfüllen! Ist die gewünschte Kerzenstärke erreicht, wird der Holzstab mit der Kerze zwischen zwei Stützen (z.B. große Bücher) gehängt. Und nun viel Spaß und Erfolg!

Gesundheit

Die Brennessel - kann mehr als nur "brennen"

Nicht Unkraut, sondern Gesundheitsdroge
von C. Schulte-Uebbing

Daß die Brennessel brennt und die Haut empfindlich reagiert, wenn man mit ihr in Berührung kommt, sagt schon der Name und ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dagegen ist, daß sie fast zu jeder Jahreszeit in vielfältiger Weise nutzbar ist. Weiß man sie geschickt zu verwenden, so setzt man sich mit der Brennessel bestimmt nicht in die Nesseln.

Die Brennessel kommt als Große Brennessel, die bis zu 120 cm Höhe erreichen kann (lateinisch *Urtica dioica*) und als Kleine Brennessel (*Urtica urens*), die nur 40 bis 50 cm hoch wird, vor. Doch ihre Merkmale und ihre Wirkung sind in beiden Fällen die gleichen. Die Brennessel ist eine sehr ausdauernde, genügsame Pflanze. Beide „Schwestern“ stellen keine Ansprüche an Licht und wachsen beinahe auf jedem Boden. Die Blütezeit ist von Mai bis November, im Süden sogar das ganze Jahr.

Die Brennessel ist besonders reich an Vitamin C und Kieselsäure, dem Ferment Secretin, Histamin, Acetylcholin, Essig- und Ameisensäure (diese bewirken auch das Brennen auf der Haut).

Medizin und Gemüse

Seit alters her wußten die Menschen um die blutreinigende Kraft der Brennessel. Aus der Volksheilkunde ist sie nicht wegzudenken. Durch die Heilkraft dieser Pflanze, insbesondere bei rheumatischen Beschwerden, wird verstärkt die Nierenausscheidung angeregt und somit der Stoffwechsel entlastet.

Besonders im Frühling entfaltet sie ihre ganze Wirkung. Die zarten Blätter der Brennessel im Frühling genossen, sind auch bei Feinschmeckern sehr beliebt und geschätzt. Wie Spinat zubereitet ergeben sie ein sehr zartes Gemüse, das dem Geschmack des Spinates ähnelt, nur noch feiner, nussiger schmeckt und noch gesünder ist als dieser.

Die Hl. Hildegard von Bingen emp-



fieht die Frühlings-Brennesselblätter als Gemüse in Fleischgerichten oder in Nockerln oder Knödeln mitgekocht, dadurch wird der Magen gereinigt und entschleimt. Die Brennessel ist also ein hervorragendes Mittel gegen Magenverstopfung und Magenverschleimung.

„Wenn die Brennessel frisch aus der Erde sprießt, ist sie gekocht nützlicher für die Speisen des Menschen, weil sie den Magen reinigt und den Schleim aus ihm wegnimmt. Das macht jede Art von Brennessel.“

Es empfiehlt sich jedoch, dieses bekömmliche Gemüse wirklich nur im Frühling zuzubereiten, später lassen Geschmack und Wirkung nach. Die jungen Frühlingstriebe können selbstverständlich auch als Suppe oder zusätzlich mit anderen Kräutern (abbrühen!) Verwendung finden.

Therapieunterstützende Wirkung

Bei Schuppenflechte (*Psoriasis vulgaris*) verspricht die reinigende Wirkung dieser oftmals verkannten Heilpflanze, als Tee oder äußerlich angewendet, Linderung und Besserung der Beschwerden. Selbst in der Krebstherapie hat die Brennessel, ihrer unterstützenden Wirkung wegen, Eingang gefunden. Bei Arthrose werden die möglichst frischen Blätter über die erkrankten Stellen gelegt oder diese damit abgerieben. Dadurch wird das Krankheitsbild abgerundet und kann eine deutliche Besserung erfahren.

Als Haarkosmetikum

Unsere Großmütter schworen auf die haarwuchsfördernde und -kräftigende Wirkung dieser Pflanze in Form eines Aufgusses, der kalt oder lauwarm über die gewaschenen Haare gegossen wurde. Lange schon gibt es die bekannten, im Handel erhältlichen Brennesselhaarwasser, welche die Kopfhaut beleben und den Haarwuchs positiv beeinflussen.

Leider wird diese vielseitige Pflanze immer noch als reines Unkraut angesehen und einfach kurzerhand aus dem Garten verbannt. Abgesehen davon, daß einige Schmetterlingsarten auf die Brennesseln als ökologische Nische und Nahrungsspender angewiesen sind, sollte man nicht vergessen, daß sich aus den Blättern von April bis September ein aromatischer Tee zubereiten läßt, der frisch oder getrocknet die schon erwähnte blutreinigende Wirkung hat, und dies zum Nulltarif und, da aus dem eigenen Garten stammend, hoffentlich ungespritzt!

| | | | | | |
|---------------------------|---------------------------|------------------------------|---|-----------------|------------------------------|
| französisches Kartenspiel | Kampel, Kollege, Gefährte | Stadt am unteren Don (UdSSR) | ▽ | englisch: frei | Fluß in Peru |
| ▷ | ▷ | ▷ | | | ▷ |
| nordische Gottheit | | | | Gebertschmerzen | |
| ▷ | | | | ▷ | |
| Küstenvogel | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| | | US-Geheimdienst (Abb.) | | | gedrängt, wenig Raum lassend |
| ▷ | | ▷ | | | ▷ |
| bulgar. Währungseinheit | | Spitzenname Gewerkschaft | | | |
| ▷ | | ▷ | | | |
| Erdeil | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| Trieb, Druck | | | | | |
| ▷ | | | | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| D | R | A | N | G |
| A | S | I | E | N |
| C | H | E | R | A |
| E | L | E | W | E |
| E | M | O | E | W |
| N | A | S | E | A |
| E | K | A | R | T |
| F | | | | |

| | | | | | |
|---------------------------|-------------------------|----------------------------|-------------------------|---|-------------------------|
| lateinisch: Wein | japan. Blumensteckkunst | französisch: nein | altes deutsches Gewicht | ▽ | australischer Laufvogel |
| ▷ | ▷ | ▷ | ▷ | | Druckereiarbeiter |
| Kegel-förm. Maschinenteil | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| Necker-Zufluß | | | | | rus-sischer Frauenname |
| ▷ | | | | | ▷ |
| Kartekartenkennzeichen | | holländischer Maler † 1600 | | | deutsche Vorsilbe |
| ▷ | | ▷ | | | ▷ |
| nord. Schicksalsgöttin | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| Opfertisch | | | | | |
| ▷ | | | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| V | L | I | N | U | M |
| K | O | N | U | S | E |
| E | N | Z | E | N | T |
| B | E | N | T | I | Z |
| T | A | B | I | Z | E |
| N | O | R | N | E | |
| A | L | T | A | R | |

| | | | | |
|-------------------------------|---------------|-----------------------------|---|---------------------------|
| unbe-deutende Äußerung | Fluch-Zeichen | niedri-ger Meeresspiegel | ▽ | italie-nisch: eins |
| Gebets-schluß-wort | | | | Irre-führung |
| ▷ | | | | ▷ |
| schwer-reicher Mann | | 2 | | |
| ▷ | | | | |
| schweb-fähig. Höhen-züge | | | | intern. Rechts-gelehr-ter |
| ▷ | | | | ▷ |
| binäre Einheit (EDV) | | aus-stra-tischer Lauf-vogel | | |
| ▷ | | | | |
| | | | | 5 |
| ▷ | | | | ▷ |
| Eichel im Kartenspiel | | | | |
| ▷ | | | | |
| | | | | 1 |
| ▷ | | | | ▷ |
| gemein-sames Uhr | | ugs.: schnell | | |
| ▷ | | | | |
| Fluß durch Gerona (Spanien) | | | | 7 |
| ▷ | | | | ▷ |
| kath. Ordens-angehöriger | | spät.: Intel-lektuel-ler | | Vertehr |
| ▷ | | | | ▷ |
| | | | | 4 |
| ▷ | | | | ▷ |
| Er-trags-über-schuß | | Frage-wort | | islä-mischer Name Jesu |
| ▷ | | | | ▷ |
| früherer äthiop. Fürstentitel | | | | ber-ber-geldlos |
| ▷ | | | | ▷ |
| knopf-artiger Griff | | | | 8 |
| ▷ | | | | ▷ |
| | | | | 6 |
| ▷ | | | | ▷ |
| dt. Adels-prädikat | | 3 | | arabisch: Sohn |
| ▷ | | | | ▷ |
| | | | | 6 |
| ▷ | | | | ▷ |
| Orient-teppich | | Inschrift am Kreuze Jesu | | |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I | N | I | R | I | | |
| N | A | F | G | H | A | N |
| N | I | B | N | A | P | I |
| V | O | N | N | O | V | A |
| N | A | N | O | V | A | |
| K | N | A | U | F | | |
| K | A | S | | | | |
| G | E | M | I | N | N | |
| R | E | I | | | | |
| J | E | S | U | I | T | |
| A | H | N | | | | |
| T | E | R | A | | | |
| E | F | I | X | | | |
| K | A | I | T | | | |
| T | R | E | F | F | | |
| B | I | T | U | F | | |
| L | E | M | U | | | |
| A | L | B | L | | | |
| N | A | B | O | B | | |
| B | A | M | E | N | | |
| U | | | | | | |

Die Buchstaben der Felder von 1-8 nennen einen Schiffskommandanten Kapitan

| | | | | | |
|---------------------------|---|----------------------|---|---------------------------|----------------------------|
| Name vieler dt. Städte | ▽ | englisch: blau | ▽ | Miß-gunst | englisch: zehn |
| ▷ | | ▷ | | | ▷ |
| 1. dt. Reichspräsident? | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| Romanfigur bei Goethe | | | | schweiz. West-alpenmassiv | |
| ▷ | | | | ▷ | |
| Republik in Nordostafrika | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| | | | | jugo-slawi-sche Insel | kanadi-scher Wapiti-hirsch |
| ▷ | | | | ▷ | ▷ |
| Kriemhilds Mutter | | franzö-sisch: StraÙe | | | |
| ▷ | | ▷ | | | |
| Ge-schoÙ-drehung | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| ver-stärkt: Tabak | | | | | |
| ▷ | | | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| T | O | B | A | K | |
| D | R | A | L | L | |
| A | R | U | E | | |
| U | T | E | D | | |
| N | S | U | D | A | N |
| E | U | L | I | E | |
| E | B | E | R | T | |
| N | N | | | | |

| | | | | | |
|-----------------------------|---|-----------------------|---------------------------|---|-------------------------------|
| an-griffs-lustig | ▽ | mund-artlich: Ausguck | alt-peru-anischer Adliger | ▽ | katho-lischer Theologe † 1543 |
| ▷ | | ▷ | | | Grün-land-raub-fisch |
| franz. ugs.: Polizist | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| kleines Feuer-teil-chen | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| dt. Komponist † 1983 | | | | | Ge-mälde |
| ▷ | | | | | ▷ |
| Symbol für Parapsy-chisches | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| | | | | | |
| italie-nisch: Insel | | | | | |
| ▷ | | | | | |
| ital. Opern-komponist? | | | | | |
| ▷ | | | | | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| V | E | R | D | I | |
| S | I | S | O | L | A |
| P | S | I | S | I | H |
| N | A | B | S | | |
| E | G | K | I | | |
| F | U | N | K | E | |
| F | L | I | C | | |
| E | | | | | |

Bundesweite Aktion: Keine Gewalt gegen Kinder

GP. „Hilfesuchende sexuell mißbrauchte Kinder müssen bis zu siebenmal Erwachsene ansprechen, bis ihnen endlich einer glaubt. Diese traurige Tatsache zeigt, wie sehr das Thema in unserer Gesellschaft immer noch verdrängt wird.“ So begründet Dr. Angela Merkel, Bundesministerin für Familie und Jugend, eine im Sommer angelauene Aufklärungsaktion. Ihr Motto: „Keine Gewalt gegen Kinder. Signale sehen – Hilferufe hören!“ Ihr Motiv auf Anzeigen, Plakaten und Aufklebern ist anschaulich und leicht wiedererkennbar – ein Teddy-Bär mit einer Schere im Bauch.

Zwischen 50.000 und 300.000 Kinder werden jährlich allein in den westlichen Bundesländern sexuell mißbraucht, meist von Erwachsenen aus ihrer nächsten Umgebung. Das sind Schätzungen der Polizei, genaue Angaben existieren nicht. Denn die Opfer schweigen in vielen Fällen. Sind es Kleinkinder, so gelingt es Erwachsenen meist leicht, sexuellen Mißbrauch oder Mißhandlungen zu vertuschen. Viele ältere Kinder schweigen dagegen aus Angst vor neuen gewalttätigen Übergriffen oder weil sie befürchten müssen, daß ihnen niemand glaubt.

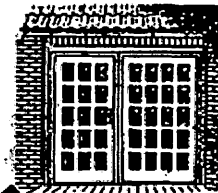
Zielgruppe der Aufklärungsaktion sind deshalb vor allem Personengruppen aus dem nahen Umfeld der Kinder. Eltern, Erzieher, Fachleute der Kinder- und Jugendarbeit sowie Ärzte sollen mittels Info-



Das Bundesministerium für Frauen und Jugend startete in diesem Sommer die Kampagne zum Kinderschutz: „Keine Gewalt gegen Kinder - Signale senden - Hilferufe hören!“ Foto: GLOBUSpress

Broschüren und Vorträgen für das Problem der Gewalt gegen Kinder sensibilisiert werden. Wichtig ist, daß sie lernen, Symptome von Kindesmißhandlung und sexuellem Mißbrauch frühzeitig zu erkennen und den Kindern in ihrer schwierigen Situation zu helfen. Außerdem richtet sich die Kampagne auch an die Kinder selbst. Gezielte Gesprächskreise in Kindergärten und Schulen sowie Bücher und Hörspielcassetten zum Thema (sexuelle Gewalt informieren sie dem Alter entsprechend.

Schützen Sie Ihr Eigentum! Einbruchhemmende Fenster, Türen und Rollläden bieten große Sicherheit



VEKA HAUSTÜR- U FENSTERSYSTEME

mk

Fensterbau · Rollläden · Markisen

M. Katerndahl GMBH

Zweigbetrieb Luckenwalde

Tel. 3812 • Busse Str. 13

W. CHULEK

Schnell u. preiswert Rollläden zum nachträglichen Einbau.

Sahne-Käse Koteletts

Und das braucht man für vier Personen: 4 ausgelöste Koteletts: Pfeffer, Salz: 1 Glas trockenen Weißwein: 2 Becher Creme fraiche: geriebenen Käse (Emmentaler) und Fett zum Anbraten. Und so wird es gemacht: Die Koteletts pfeffern und im heißen Fett in einer Pfanne auf der einen Seite 3—5 Minuten braten. Danach das Fleisch wenden und salzen. Auf die angebratene Seite vorsichtig Creme fraiche schichten und den Käse darüber streuen. Das Ganze zugedeckt 3 Minuten weiterbraten lassen. Nach dieser Zeit die Koteletts herausnehmen und den Bratenfonds mit dem Wein ablöschen und nicht einkochen lassen. Dazu passen gut Salat und Nudeln.

Nutzen Sie den Anzeigenservice

im Luckenwalder Amtsblatt

Machen Sie auf sich aufmerksam mit Ihrer privaten Kleinanzeige oder einer Geschäftsanzeige.

Äußern Sie Ihre Wünsche. Wir stehen gerne zur Verfügung.

Ihre Anzeige können Sie direkt aufgeben bei

Frau Gerds

Am Bahnhof • 1825 Wiesenburg • ☎ 6 2 9